

VERSICHERUNGSSCHUTZ





DMPV-ARRIVEETING
PILOT

DMPV-ARRIVEETING
PILOT

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeines	5
A. Versicherungsschutz für Vereine und Vereinsmitglieder	6
1. Versicherungsschutz für Vereine	6
1.1. Vereinshaftpflicht-Versicherung	6
1.2. Versicherungsschutz bei Vereinsaktivitäten und Durchführung von Veranstaltungen	7
1.3. Vereinsheim- / Vereinshüttenversicherung inklusive Inhaltsversicherung	9
2. Versicherungsschutz für Vereinsmitglieder	9
2.1. Halterhaftpflicht-Versicherung für den Betrieb von Flugmodellen bis zu 25 Kilogramm Gesamt-Abfluggewicht über die DMFV-Mitgliedschaft	9
2.2. Erweiterter Haftpflichtschutz für den Betrieb von Flugmodellen bis zu 25 Kilogramm Gesamt-Abfluggewicht	11
2.3. Nebengewerblicher Einsatz von Flugmodellen	12
2.4. Gewerblicher Einsatz von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS/UAV)	12
2.4.1. Gewerblicher Einsatz von Flugmodellen	12
2.4.2. Gewerblicher Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS/UAV)	13
2.5. Sondervereinbarungen für Modelle mit einem Gesamt-Abfluggewicht von mehr als 25 und bis zu 150 Kilogramm	13
2.6. Bodenunfall-Versicherung für Vereinsmitglieder	13
3. Rechtsschutz-Versicherung für Vereine und Vereinsmitglieder	14
3.1. Schadenersatz-Rechtsschutz	14
3.2. Straf-Rechtsschutz	14
4. Besondere Beitrags- und Mitgliedschaftsformen für Vereinsmitglieder	15
4.1. Familienbeitrag	15
4.2. Probemitgliedschaft	15
4.3. Fördermitgliedschaft	15
5. Sondervereinbarungen für Jugendleiter und Jugendgruppen im DMFV	16
5.1. Exkurs: Wie wird man DMFV-Jugendleiter?	16
5.2. Versicherungsschutz durch Jugendleiterversicherung	16
5.3. Versicherungsschutz im Rahmen der Bodenunfall-Versicherung	17
5.4. Versicherungsschutz im Rahmen der Dienstreisekasko-Versicherung	17
6. Vorgehensweise im Schadenfall für Vereinsmitglieder	18
6.1. Schadenmeldung	18
6.2. Bearbeitung und Abwicklung von Schadenfällen	18
6.3. Versicherungsausschlüsse	18

B. Versicherungsschutz für Einzelmitglieder	20
1. Haftpflicht-Versicherung für Einzelmitglieder	20
1.1. Halterhaftpflicht-Versicherung für den Betrieb von Flugmodellen bis zu 25 Kilogramm Gesamt-Abfluggewicht über die DMFV-Mitgliedschaft	20
1.2. Erweiterter Haftpflichtschutz für den Betrieb von Flugmodellen bis zu 25 Kilogramm Gesamt-Abfluggewicht	20
1.3. Nebengewerblicher Einsatz von Flugmodellen	21
1.4. Gewerblicher Einsatz von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS/UAV)	22
1.4.1. Gewerblicher Einsatz von Flugmodellen	22
1.4.2. Gewerblicher Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS/UAV)	22
1.5. Sondervereinbarungen für Modelle mit einem Gesamt-Abfluggewicht von mehr als 25 und bis zu 150 Kilogramm	22
2. Bodunfall-Versicherung für Einzelmitglieder	23
3. Rechtsschutz-Versicherung für Einzelmitglieder	23
3.1. Schadenersatz-Rechtsschutz	23
3.2. Straf-Rechtsschutz	23
4. Besondere Beitrags- und Mitgliedschaftsformen für Einzelmitglieder	23
4.1. Familienbeitrag	23
4.2. Probemitgliedschaft	24
4.3. Fördermitgliedschaft	24
5. Vorgehensweise im Schadenfall für Einzelmitglieder	25
5.1. Schadenmeldung	25
5.2. Bearbeitung und Abwicklung von Schadenfällen	25
5.3. Versicherungsausschlüsse	25
C. Versicherungsschutz über die DMFV-Service GmbH	26
1. Kompaktversicherung für Flugmodelle im gewerblichen Bereich	26
2. UAV-Haftpflicht-Versicherung	26
3. Haftpflichtversicherung für Auto-, Schiffs- und Eisenbahnmodelle	26
4. RC-Flug Transportschutz	27
Kontakt - Geschäftsstelle, DMFV Service GmbH, HDI Global SE	27
Register	28



Allgemeines

Der Gesetzgeber hat im § 102 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) eine separate Versicherungspflicht für den Betrieb von Flugmodellen aller Art vorgeschrieben. In aller Regel greift eine bereits vorhandene private Haftpflichtversicherung nicht, weil diese die durch Flugmodelle verursachten Schäden nicht abdeckt. Durch einen Rahmenvertrag mit dem Versicherungsgeber HDI Global SE, Köln beinhaltet die Mitgliedschaft im Deutschen Modellflieger Verband e.V. (DMFV) als besondere Serviceleistung des Verbandes unter anderem eine Haftpflichtversicherung für den Betrieb von Flugmodellen und eine persönliche Absicherung der Piloten.

Ausschließlich DMFV-Mitglieder können im Rahmen der bestehenden und gültigen Mitgliedschaft über die nachfolgenden Versicherungsleistungen verfügen. Die Versicherung erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft im DMFV.

Versicherungsschutz wird gewährt für DMFV-Mitglieder mit ständigem Wohnsitz

- in der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Österreich sowie in der Schweiz
- im übrigen europäischen Ausland, wenn die DMFV-Mitglieder deutsche Staatsangehörige sind

Ausländische Staatsangehörige, die vor dem 1. Januar 2006 Mitglied im DMFV wurden und im Ausland wohnen, sind von dieser geografischen Regelung nicht betroffen. Der Versicherungsschutz wird unverändert fortgeführt.

Mitglied im DMFV können Modellflugvereine oder Modellfluggruppen in der Bundesrepublik Deutschland werden, die ein Modellfluggelände auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland betreiben. Voraussetzung für eine Vereinsmitgliedschaft im DMFV ist, dass der Verein oder die Gruppe dem DMFV mindestens sieben Mitglieder meldet. Der Eintrag in das Vereinsregister als „e.V.“ ist keine Voraussetzung für die Aufnahme in den DMFV. Mitglieder im DMFV werden ebenso die dem DMFV gemeldeten Vereinsmitglieder (natürliche Personen) dieser Modellflugvereine und Modellfluggruppen. Ein Modellflugverein, dessen Modellfluggelände im Ausland liegt, kann nicht Mitglied im DMFV werden.

Eine Einzelmitgliedschaft im DMFV ist möglich, wenn ein Modellflugsportler keinem oder noch keinem Verein angehört bzw. angehören möchte.

Versicherungsgeber für alle nachfolgend aufgeführten luftfahrtspezifischen Versicherungsleistungen ist die

HDI Global SE
General Aviation Nord
Charles-de-Gaulle-Platz 1
50679 Köln

Für alle weiteren Themen ist die
HDI Global SE, HDI-Platz 1, 30659 Hannover Versicherungsgeber.

Die nachfolgend aufgeführten Versicherungsleistungen werden nur dann wirksam, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen entsprechend dem satzungsgemäß festgelegten Zahlungstermin (31. Januar eines jeden Geschäftsjahres) nachkommt. Bei neuen Mitgliedern, die im Laufe eines Jahres Mitglied werden, gilt ein Zahlungsziel von längstens vier Wochen nach Rechnungsstellung als vereinbart.

Grundsätzlich gelten für alle Mitglieder die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen bezüglich des Aufstieges und des Betriebes von Flugmodellen in der jeweils geltenden Fassung.

A. Versicherungsschutz für Vereine und Vereinsmitglieder

1. Versicherungsschutz für Vereine

1.1. Vereinshaftpflicht-Versicherung

Als Mitglied im DMFV verfügt der Verein über eine Vereinshaftpflicht-Versicherung. **Dieser Versicherungsschutz ist prämienfrei in dem Leistungspaket des DMFV für seine Mitgliedsvereine enthalten.** In dem vom Mitgliedsverein an den DMFV abzuführenden Mitgliedsbeitrag der Vereinsmitglieder ist ein Pauschalbetrag für die Vereinshaftpflicht-Versicherung inklusive.

Der darin enthaltene Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht des Vereins, die persönliche, gesetzliche Haftpflicht der Vorstandsmitglieder des Vereins sowie aller Personen, die vom Vorstand des Vereins beauftragt sind, für den Verein tätig zu sein. Eine Mitgliedschaft dieser Personen im DMFV ist hier keine zwingende Voraussetzung.

Beispiel: Der Verein setzt zur Kontrolle und Überwachung des Flugverkehrs einen Flugleiter ein. Sollten Haftpflichtansprüche aus dem Einsatz dieses Flugleiters geltend gemacht werden, so können diese über die Vereinshaftpflicht-Versicherung reguliert werden.

Beispiel: Haftpflichtansprüche, die aus satzungskonformen Veranstaltungen oder anderen Veranstaltungen des Vereins (z.B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, Modellbauunterricht etc.) entstehen können, sind mitversichert. Im Rahmen des Modellbauunterrichts ist außerdem der Bau von Schiffs- und Automodellen mitversichert.

Beispiel: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder von Vereinen, die aus der Betätigung im Interesse des versicherten Vereins entstehen z.B. bei Pflegearbeiten, Unterhaltung von Vereinsgeländen.

Beispiel: Haftpflichtansprüche aus dem Einsatz von Traktorrasenmähern für Mäharbeiten auf Vereinsgeländen sowie entsprechende Anfahrten auf dem direkten Weg vom Unterstellplatz zum Vereinsgelände und wieder zurück sind mitversichert. Voraussetzung für den Gebrauch auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist, dass es sich bei dem Traktorrasenmäher um ein nicht-zulassungspflichtiges und nicht-versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handelt.

Voraussetzungen sind das Vorliegen

- einer behördlichen Genehmigung für das Fahren von nicht zulassungs- und versicherungspflichtigen KFZ mit nicht mehr als 6 km/h bzw. einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine mit nicht mehr als 20 km/h auf öffentlichen Straßen sowie
- einer gesetzlich vorgeschriebenen Fahrerlaubnis.

Beispiel: Ferner werden Ansprüche, die aus der Säuberung und Instandhaltung des Vereinsheims und dem Betrieb von Werkstätten entstehen können, über diese Versicherung reguliert. Versichert ist hier der Verein als Halter eines Fluggeländes (Platzhalterhaftpflicht-Versicherung).

Die Deckungssumme der Vereinshaftpflicht-Versicherung beträgt 2.000.000 Euro pauschal für Personen und / oder Sachschäden. Die Versicherungs-Scheinnummer lautet 73078381-029.

1.2. Versicherungsschutz bei Vereinsaktivitäten und der Durchführung von Veranstaltungen

Neben dem vorgenannten Versicherungsschutz kann der DMFV auf Anfrage für seine Mitgliedsvereine folgende Versicherungen über den Versicherungsgeber beantragen:

Eine prämiengerechte **Veranstalterhaftpflicht-Versicherung** mit einer Deckungssumme von 2.000.000 Euro pauschal für Personen und / oder Sachschäden – auch für kombinierte Veranstaltungen Modellflug / Fallschirmabsprung / Großfliegerei.

Eine umfangreiche Zuschauerversicherung bei öffentlichen Veranstaltungen in Form einer **Bodenunfall-Versicherung** für Zuschauer von Modellflugveranstaltungen als Ergänzungsversicherung zur Veranstalterhaftpflicht-Versicherung. **Dieser Versicherungsschutz ist mit einer zusätzlichen Prämie verbunden.**

Eine **Ausstellungs- und Transportversicherung**, wobei Flugmodelle und / oder Schiffsmodelle und / oder Automodelle versichert werden können. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Dauer der Ausstellung und auf den Hin- und Rücktransport der Modelle. **Dieser Versicherungsschutz ist mit einer zusätzlichen Prämie verbunden.**

Eine **Dienstreise-Kaskoversicherung**. Hier können ehrenamtlich tätige Personen eines DMFV-Vereins, die im Auftrag ihres Vereins an Veranstaltungen des DMFV teilnehmen, sowie Teilnehmer an DMFV-Jugendwettbewerben als auch Teilnehmer an Flugleiterschulungen und Lehrgängen des DMFV, einen Vollkasko-Versicherungsschutz für ihr Privatfahrzeug beim DMFV beantragen. Der Versicherungsschutz für diese Fahrten ist mit einer zusätzlichen Prämie in Höhe von 10 Euro pro Reisetag verbunden. Vor Beginn der Reise ist vom Versicherungsnehmer über die DMFV-Geschäftsstelle eine Fahrorder zu beantragen, die folgende Angaben enthalten muss:

- Name des DMFV-Mitgliedes
- Amtliches Kennzeichen des eingesetzten Kraftfahrzeugs
- Ziel und Zweck der Veranstaltung
- Dauer der Reise (z. B. Zeitrahmen in Tagen)
- Anzahl der Teilnehmer

Im Schadenfall wird bei einer Regulierung des Schadens ein Selbstbehalt in Höhe von 300 Euro angerechnet, die der Versicherte zu tragen hat.

Luftfahrtveranstaltungen, an denen nur Flugmodelle teilnehmen, sind von dem Genehmigungszwang des § 24 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) befreit.

Die Veranstalterhaftpflicht-Versicherung ist eine für öffentliche Veranstaltungen vom Gesetzgeber vorgeschriebene Pflichtversicherung. Die Termine dieser versicherungspflichtigen Veranstaltungen sind der DMFV-Geschäftsstelle mitzuteilen.

Ausländischen Teilnehmern an Veranstaltungen des DMFV, seiner Mitgliedsvereine und -gruppen wird in Form einer subsidiären Halterhaftpflicht-Versicherung für die Zeit der Teilnahme an der Veranstaltung Versicherungsschutz gewährt.

Zusatzdeckung über allgemeine Haftpflicht:

Bei der Durchführung einer Veranstaltung im Vereinsrahmen kommen oftmals Gegenstände zum Einsatz, die nicht Eigentum des ausrichtenden Vereins sind. Abweichend von den bestehenden Regelungen der Haftpflichtversicherung hat der DMFV mit dem Versicherungsgeber für seine angeschlossenen Vereine eine Sondervereinbarung im Rahmen einer allgemeinen Haftpflichtversicherung getroffen. **Geliehene und / oder gemietete Gegenstände sind gemäß den dort getroffenen Vereinbarungen mitversichert. Dieser Versicherungsschutz wird prämienvfrei gewährt.**

Bei Haftpflichtansprüchen wegen Schäden an **geliehenen oder gemieteten** Kraftfahrzeugen wie z.B. Radladern oder Gabelstaplern ist zu beachten, dass für diese im Zeitraum des Leihens oder Anmietens eine Maschinen- oder Kaskoversicherung abgeschlossen **sein muss**. Versicherungsschutz im Umfang dieser **Versicherung** besteht somit nur, soweit die Maschinen- oder Kaskoversicherung nicht leistungspflichtig ist (ausgenommen wegen Obliegenheitsverletzungen) sowie für die eventuell in der Maschinen- oder Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung.

Der Versicherungsschutz besteht hier aber nicht uneingeschränkt. Pro Versicherungsfall wird bei der Regulierung von Schäden an gemieteten und / oder geliehenen Gegenständen ein Selbstbehalt von 250 Euro in Rechnung gestellt. Dieser Selbstbehalt gilt für Sach- und Vermögensschäden an den genannten Gegenständen.

Darüber hinaus wird das Risiko des **Abhandenkommens von Schlüsseln** abgesichert. Das gilt für den Fall, dass sich die entsprechenden Schlüssel rechtmäßig im Besitz von Personen befinden. Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf gesetzliche Haftpflichtansprüche in Bezug auf die Kosten für eine notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen. Auch bei diesem versicherten Risiko beträgt der Selbstbehalt 250 Euro in jedem Einzelfall.

1.3. Vereinsheim- / Vereinshüttenversicherung sowie Inhaltsversicherung

Für Vereine und / oder Interessengruppen mit DMFV-Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit, über eine Gebäudeversicherung und eine Inhaltsversicherung sowohl das Vereinsheim auf dem Modellfluggelände als auch den Inhalt des Vereinsheims gegen Gefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturm abzusichern. Für die Inhalts- und Gebäudeversicherung gilt eine generelle Selbstbeteiligung von 500 € je Schadenereignis. Unterlagen und Informationen über dieses umfangreiche Versicherungsangebot sind in der DMFV-Geschäftsstelle erhältlich. **Dieser Versicherungsschutz ist mit einer zusätzlichen Prämie verbunden.**

2. Versicherungsschutz für Vereinsmitglieder

2.1. Halterhaftpflicht-Versicherung für den Betrieb von Flugmodellen bis zu 25 Kilogramm Gesamt-Abfluggewicht über die DMFV-Mitgliedschaft

Durch die DMFV-Mitgliedschaft sind Vereinsmitglieder auf allen Modellfluggeländen in Europa haftpflichtversichert. Ferner können Vereinsmitglieder ihre Flugmodelle mit einem Abfluggewicht bis 1.000 Gramm auch außerhalb von Modellfluggeländen innerhalb Deutschlands und innerhalb geschlossener Räume (indoor) mit Versicherungsschutz betreiben.

Die Flugmodelle dürfen das Gesamt-Abfluggewicht von 25 Kilogramm nicht überschreiten und bei einem vorhandenen Raketenantrieb nicht mit einem Treibsatz über 20 Gramm Gewicht ausgerüstet sein. Ferngesteuerte Heißluftballone, Modellzeppeline und Quadrocopter sowie Multicopter sind mitversichert, ebenso Modellflugzeuge mit Pulsortriebwerken, Turbinen- und Gasturbinenantrieb.

Für den FPV-Flug besteht durch eine DMFV-Mitgliedschaft Versicherungsschutz „auf“ und bei Abschluss einer Zusatzversicherung Form II, III oder IV auch „außerhalb von“ Modellfluggeländen. Grundsätzliche Voraussetzung ist, dass die Flugbewegungen mittels zwei Sendern im Lehrer-Schüler-Modus erfolgen und für beide Piloten eine Halter-Haftpflicht-Versicherung – erforderlichenfalls einschließlich Zusatzversicherung Form II, III oder IV – für Flugmodelle besteht. Außerhalb der Modellfluggelände muss der Betrieb des Modells elektrisch und mit einem Gewicht von unter 5 kg erfolgen, wobei die geltenden rechtlichen Bestimmungen und Verordnungen zu beachten sind.

Versichert ist ebenso der Betrieb von Multicoptern mit und ohne Kamera, sofern der Einsatz dieser Flugmodelle „rein privat“ erfolgt und in den Bereich der persönlichen Freizeitgestaltung fällt. Zu beachten sind auch hier die gesetzlichen Bestimmungen für die Durchführung von Modellflug.

Sofern der Betrieb der Multicopter mit und ohne Kamera mit gewerblichem Interesse oder aus wissenschaftlichen Zwecken (Forschung / technische Entwicklung) erfolgt, ist ein gesonderter Versicherungsschutz für den Betrieb eines „Unbemannten Luftfahrtsystems“ (UAS) abzuschließen. Wir verweisen hier auf den über die DMFV Service GmbH angebotenen Versicherungsschutz in Form der „UAV-Haftpflicht-Versicherung“ – siehe Seite 26 dieser Broschüre. Bei

Betrieb eines UAS ist regelmäßig neben der gesonderten Versicherung auch eine entsprechende Aufstiegserlaubnis bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zu beantragen und ein Nachweis über den Versicherungsschutz für den Betrieb eines UAS vorzulegen.

Es besteht ferner über die genannte Haftpflichtversicherung auch Versicherungsschutz bei Probeläufen von Modellmotoren, sofern diese Probeläufe auf dem Modellfluggelände in einem abgesicherten Bereich unter Aufsicht eines Flugleiters stattfinden und in direktem Zusammenhang mit dem durchgeführten Betrieb des Flugmodells stehen.

Der Betrieb von Flugmodellen auf Plätzen anderer Vereine ist ebenfalls versichert. Ebenso versichert ist das Steigenlassen von Drachen und Lenkdrachen – jedoch keine Lenkdrachen oder Kites, die der Fortbewegung dienen, z.B. bei Buggy- oder Kite-Surfen – durch DMFV-Mitglieder auf Modellfluggeländen von DMFV-Mitgliedsvereinen.

Mitversichert sind auch Schäden von Verbandsmitgliedern untereinander. Der Geltungsbereich dieser Versicherung erstreckt sich auf Europa.

Als versichert gelten Haftpflichtansprüche Dritter, die aus dem Betrieb der vorgenannten Modelle im Vereinsrahmen oder Vereinsinteresse geltend gemacht werden. Vereinsrahmen oder Vereinsinteresse meint hier den Betrieb von Flugmodellen auf dem Vereinsgelände, das dauernd und ausdrücklich für diesen Zweck (Modellflug) genutzt wird.

Im Vereinsrahmen oder Vereinsinteresse ist der sogenannte Lehrer-/Schülerbetrieb mitversichert.

Modellfluginteressierte können durch Unterstützung von DMFV-Vereinsmitgliedern auf deren Vereinsgeländen den ferngesteuerten Modellflug erlernen. Dies erfolgt im Lehrer-/Schülerbetrieb.

Eine feste Verbindung von Lehrer- und Schülersender ist nicht erforderlich. Voraussetzung ist, dass der Lehrer neben dem Schüler steht und direkt eingreifen kann. Der Verein muss dem DMFV angehören und der Lehrer-/Schülerbetrieb muss auf dem Modellfluggelände eines dem DMFV angeschlossenen Modellflugvereins stattfinden.

Bei den Modellfluginteressenten bzw. Schülern muss es sich um Vereinsmitglieds-Anwärter bzw. DMFV-Mitgliedsanwärter handeln.

Der Betrieb der Flugmodelle durch die Mitgliedsanwärter darf nur unter der Aufsicht eines Mitglieds eines DMFV-Mitgliedsvereins erfolgen.

Der Flugbetrieb muss vor Aufnahme und nach Beendigung des Lehrer-/Schülerbetriebes in das Flugleiterbuch eingetragen werden.

Die Versicherungsdauer je Anwärter beträgt maximal sechs Monate, gerechnet vom Tag der ersten Einweisung an.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schadenfälle, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind.

Sollte bei dem Lehrer-/Schülerbetrieb ein Haftpflichtschaden verursacht werden, so wird die Schadensregulierung über die Halterhaftpflicht-Versicherung des Lehrers abgewickelt.

Diese Versicherungsleistung ist bei DMFV-Mitgliedsvereinen und deren gemeldeten und versicherten Mitgliedern prämienfrei enthalten. Der Versicherungsschutz besteht auch auf Modellfluggeländen, die keine Aufstiegserlaubnis nach § 20 LuftVO besitzen.

Die Deckungssumme beträgt 2.000.000 Euro pauschal für Personen- und / oder Sachschäden (gemäß § 37 LuftVG). Die Versicherungs-Scheinnummer lautet 73078381-029.

2.2. Erweiterter Haftpflichtschutz für den Betrieb von Flugmodellen bis zu 25 Kilogramm Gesamt-Abfluggewicht

Es gibt viele Mitglieder im DMFV, die ihre Flugmodelle auch außerhalb eines Vereinsgeländes zum Einsatz bringen wollen.

Vereinsmitglieder, die Flugmodelle mit einem Abfluggewicht von mehr als 1.000 Gramm auch außerhalb von Modellfluggeländen (auf der „grünen Wiese“) und **innerhalb geschlossener Räume (indoor) bis 5 Kilogramm** betreiben möchten, müssen für diesen privaten Einsatz eine Zusatzversicherung abschließen. Die Zusatzversicherung gewährleistet weltweiten Versicherungsschutz. Alle DMFV-Mitglieder gemäß den auf Seite 5 definierten Bedingungen, können diesen weltweiten Versicherungsschutz erlangen. Damit dieser besteht, müssen die relevanten gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.

Vereinsmitglieder haben auch die Möglichkeit, durch den Abschluss dieser Zusatzversicherung ihre Deckungssummen für den Betrieb von Flugmodellen zu erhöhen und mit der Zusatzversicherung auch den privaten Einsatz von Flugmodellen (außerhalb des Vereinsrahmens) haftpflichtmäßig abzuschließen.

Es gibt drei frei wählbare Formen einer Zusatzversicherung, die sich in der Höhe der Deckungssumme bei Haftpflichtschäden und der dafür zu entrichtenden Versicherungsprämie unterscheiden:

- 2.000.000 Euro pauschal bei der Zusatzversicherung Form II,
- 3.000.000 Euro pauschal bei der Zusatzversicherung Form III,
- 4.000.000 Euro pauschal bei der Zusatzversicherung Form IV.

Die Prämien für den erweiterten Versicherungsschutz werden zusätzlich zum DMFV-Mitgliedsbeitrag erhoben. Die aktuellen Jahresmindestprämien betragen (Änderungen vorbehalten):

- Für die Zusatzversicherung Form II 14,36 Euro,
- für die Zusatzversicherung Form III 17,44 Euro,
- für die Zusatzversicherung Form IV 24,62 Euro.

Die Deckungssummen gelten pauschal für Personen- und / oder Sachschäden.

Die Zusatzversicherung der jeweiligen Form II, III oder IV muss vor Inbetriebnahme des Flugmodells bestehen. Sie kann in der DMFV-Geschäftsstelle beantragt werden. Der beste-

hende Versicherungsschutz über die Form II, III oder IV wird auf dem DMFV-Mitgliedsausweis separat ausgewiesen. Der DMFV-Mitgliedsausweis gilt als Nachweis des individuellen Versicherungsschutzes.

Die Prämien für die Zusatzversicherung – gleich welcher Form – werden immer voll für das laufende Geschäftsjahr erhoben (1. Januar bis 31. Dezember) unabhängig davon, wann sich das Mitglied im Jahresverlauf für einen Eintritt in den DMFV oder den Abschluss einer Zusatzversicherung entscheidet. Die Kündigung einer Zusatzversicherung muss schriftlich in der DMFV-Geschäftsstelle erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Maßgebend ist hier das Datum des Poststempels.

Für die Zusatzversicherungen gelten alle Erweiterungen und / oder Einschränkungen, die auch auf die Halterhaftpflicht-Versicherung der DMFV-Vereinsmitglieder zutreffen. Die bestehende Haftpflichtversicherung über die DMFV-Mitgliedschaft für den Betrieb von Flugmodellen, schließt Modelle bis zu einem Gesamt-Abfluggewicht von 25 Kilogramm ein.

Bitte beachten Sie, dass Flugmodelle mit einem Gewicht von 5 kg und mehr gemäß LuftVZO an sichtbarer Stelle mit Namen und Anschrift des Eigentümers gekennzeichnet werden müssen. Geeignete und individuell bedruckte Aluminiumschilder erhalten Sie im Angebot der DMFV Service GmbH.

2.3. Nebengewerblicher Einsatz von Flugmodellen

Über die Zusatzversicherung Form IV ist auch ein nebengewerblicher Einsatz von Flugmodellen versichert, sofern dieser Einsatz nicht dem Haupterwerb dient oder mit diesem in Zusammenhang steht. **Ausgenommen hiervon sind gewerbliche Film-, Foto-, Überwachungs- sowie Sprühflüge.** Versichert sind also beispielsweise der Einsatz von Flugmodellen von Nebenerwerbsherstellern sowie der Einsatz von eigenen Flugmodellen gegen Aufwandsentschädigung oder unentgeltlich auf Veranstaltungen oder Messen zum Zweck der Werbung für Dritte. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

2.4. Gewerblicher Einsatz von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS/ UAV)

2.4.1. Gewerblicher Einsatz von Flugmodellen

Für den nicht ausschließlich privaten Einsatz besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Kompaktversicherung für Flugmodelle im gewerblichen Bereich. Dieses Angebot richtet sich vor allem an Modellflugindustrie, -handel und -schulen. Ausgenommen hiervon sind gewerbliche Film-, Foto-, Überwachungs- und Sprühflüge. Versicherungsschutz gewährt der Versicherungsgeber hierbei ausschließlich Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Informationen zu diesem Angebot sind bei der DMFV Service GmbH erhältlich.

2.4.2. Gewerblicher Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS/UAV)

Über eine UAV-Haftpflicht-Versicherung können auch die Haftpflicht-Risiken aus dem Betrieb gewerblich genutzter UAV/UAS zur Erstellung von Luftbildaufnahmen (Film und Foto), sowie im Forschungsbereich abgesichert werden. Bitte beachten Sie, dass der gewerbliche Einsatz von unbemannten Flugsystemen zwingend eine behördliche Aufstiegsgenehmigung voraussetzt. Die UAV-Haftpflicht-Versicherung ist ein Angebot des HDI Global SE. Informationen hierüber erhalten Sie bei der DMFV Service GmbH.

2.5. Sondervereinbarungen für den Betrieb von Flugmodellen mit einem Gesamt-Abfluggewicht von mehr als 25 und bis zu 150 Kilogramm

Modelle mit einer maximal zulässigen Abflugmasse von über 25 kg unterliegen grundsätzlich der Zulassungspflicht (Bitte beachten Sie, dass in einigen Ländern die kg Untergrenzen abweichen können). Soll das Flugmodell in einem Land ohne Zulassungspflicht betrieben werden, so ist eine deutsche Zulassung oder die Zulassung eines anderen Landes, indem Zulassungspflicht besteht, erforderlich. In Deutschland kann diese Zulassung im Rahmen der Beauftragung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) über den DMFV erteilt werden. Der Pilot benötigt für den Betrieb dieser Modelle diese besondere Erlaubnis.

Die Halterhaftpflicht-Versicherung für Flugmodelle über 25 und bis zu 150 Kilogramm Gesamt-Abfluggewicht ist nicht automatisch in der DMFV-Mitgliedschaft enthalten.

Besteht eine Zusatzversicherung der Form II, III oder IV, so gilt der Haftpflicht-Versicherungsschutz auch für Flugmodelle mit einem Gesamt-Abfluggewicht bis zu 150 Kilogramm, ohne dass zusätzliche Kosten für die Versicherung entstehen. Nähere Informationen hierzu erteilt die DMFV-Geschäftsstelle.

2.6. Bodenumfall-Versicherung für Vereinsmitglieder

Mit dieser Versicherung wird Versicherungsschutz für wirtschaftliche Folgen körperlicher Unfälle gewährt, von denen die gemeldeten und versicherten Mitglieder eines Vereins betroffen werden können. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa und wird bei folgenden Unfallereignissen gewährt:

Unfall eines Mitgliedes während der Teilnahme an einer Vereinsveranstaltung,

Unfall bei der Vereinsarbeit am Boden, z. B. bei Werkstattarbeit oder bei der Erteilung von Modellbauunterricht,

Unfall während gemeinsamer Vereinsfahrten zu auswärtigen Veranstaltungen,

Unfall bei Fahrten einzelner Mitglieder eines Vereins, sofern diese vom Verein zu diesen Fahrten delegiert worden sind (z. B. Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine).

Es besteht jedoch keine Deckung bei Flügen in Luftfahrzeugen.

In Erweiterung des Versicherungsschutzes für DMFV-Mitglieder erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Bodunfälle, die Nicht-Mitglieder, Helfer und Modellfluginteressierte während der Mithilfe bei Vereins- und Gruppenveranstaltungen oder während einer dem Vereins- oder Gruppenzweck dienenden Betätigung auf dem Boden, hier insbesondere bei der Werkstattarbeit, bei der Durchführung des Lehrer-/Schülerbetriebs und bei der Ausbildung der Jugendlichen durch den Jugendleiter in der Jugendgruppe erleiden.

Die Versicherungssummen in der Unfallversicherung betragen 5.000 Euro im Todesfall und bis zu 10.000 Euro im Invaliditätsfall.

Bei Abschluss einer Zusatzversicherung nach Form II, III oder IV besteht für das versicherte Mitglied eine Erweiterung des Versicherungsschutzes zur bereits bestehenden Bodunfall-Versicherung. Führt ein Unfall zu einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, wird eine einmalige Tagegeldpauschale von 250 Euro ab dem 43. Tag der vollständigen Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

3. Rechtsschutz-Versicherung für Vereine und Vereinsmitglieder

Die Versicherung bezieht sich auf DMFV-Mitgliedsvereine sowie auf deren gemeldete und versicherte Mitglieder. Versichert sind im Einzelnen:

3.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

Mit dieser Versicherung können DMFV-Mitgliedsvereine oder deren Mitglieder Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte beanspruchen. Es besteht kein Versicherungsschutz von DMFV-Mitgliedern gegeneinander. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf erlittene Schäden im Rahmen der Modellflugaktivität des Mitglieds oder der Vereinsaktivität eines Vereins oder einer Gruppe im Vereinsrahmen. Privatrechtliche Streitigkeiten – die z. B. aus dem Erwerb eines Modells entstehen können – sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Die Rechtsschutz-Versicherung übernimmt die versicherten Kosten.

Beispiel: Ein Mitglied eines versicherten Vereins nimmt an einem Wettbewerb eines anderen Vereins teil. Dabei wird das Modell dieses Mitglieds durch die Unvorsichtigkeit eines anderen Modellfliegers (kein Mitglied des DMFV) zerstört. Der Schadenverursacher lehnt jedoch die Übernahme der Kosten ab. Da man sich nicht einigen kann, wird das zuständige Gericht angerufen. Hier besteht Rechtsschutz für das DMFV-Mitglied zur Durchsetzung seiner berechtigten Forderungen.

3.2. Straf-Rechtsschutz

DMFV-Mitgliedsvereine oder deren Mitglieder erhalten Straf-Rechtsschutz, wenn z.B. aufgrund der Verletzung einer Vorschrift des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts gegen sie ein entsprechender Vorwurf erhoben wird. Die Rechtsschutz-Versicherung übernimmt die versicherten Kosten. Grundsätzlich besteht freie Anwaltswahl. Geografisch besteht Versicherungsschutz für Europa. Der Deckungsumfang der Rechtsschutz-Versicherung beträgt 52.000 Euro je Versicherungsfall. Die Versicherungs-Scheinnummer lautet 73078381-04020.

4. Besondere Beitrags- und Mitgliedschaftsformen für Vereinsmitglieder

4.1. Familienbeitrag

Als besondere Leistung für Familien und Lebensgemeinschaften bietet der DMFV einen Familienbeitrag an. Familienmitglieder können sich hier gemeinsam für ihre Modellflugaktivitäten umfassend versichern. Der Vorteil liegt darin, dass der Beitrag für mehrere Personen in jedem Fall nicht höher ist, als der addierte Mitgliedsbeitrag für ein erwachsenes und ein junges Mitglied (derzeit insgesamt 54 Euro).

Der Familienbeitrag kann von Ehepartnern oder von eingetragenen Lebenspartnerschaften allein und auch mit deren Kindern (bis zu einem Alter von 18 Jahren) beantragt werden. Als Nachweis sind die entsprechenden Urkunden vorzulegen. Die Beantragung des Familienbeitrages kann ebenfalls von nur einem Elternteil mit mindestens zwei Kindern erfolgen. Die zum Familienbeitrag gemeldeten Mitglieder müssen einen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Der Familienbeitrag ist sowohl im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft als auch im Rahmen einer Einzelmitgliedschaft der Familienmitglieder möglich. Alle über den Familienbeitrag gemeldeten Mitglieder müssen also entweder Einzelmitglieder oder über einen Verein gemeldete DMFV-Mitglieder sein. **Die Möglichkeit der Kombination von Einzelmitgliedschaft und Vereinsmitgliedschaft verschiedener Personen innerhalb eines Familienbeitrages besteht nicht.**

4.2. Probemitgliedschaft

Der DMFV bietet die Möglichkeit einer kostenfreien dreimonatigen Probemitgliedschaft. Das Flugmodell kann nach Erhalt der Bestätigung der Probemitgliedschaft – diese erfolgt schriftlich seitens der DMFV-Geschäftsstelle an das Probemitglied – versichert eingesetzt werden. Für die Dauer der Probemitgliedschaft besteht eine Halter-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2.000.000 Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden für den Betrieb von Flugmodellen auf Geländen von DMFV-Modellflugvereinen in der Bundesrepublik Deutschland sowie ebenfalls für das Fliegen auf der „grünen Wiese“, soweit das dort genutzte Flugmodell nicht mehr als 1.000 g wiegt (siehe dazu auch Merkblatt und Checkliste für Probemitglieder).

4.3. Fördermitgliedschaft

Vereinsmitglieder oder andere Personen, die kein Flugmodell betreiben möchten, wohl aber den Modellflug und den DMFV unterstützen wollen, können Fördermitglied werden. DMFV-Fördermitglieder partizipieren innerhalb eines DMFV-Vereins an der Vereinshaftpflicht-Versicherung. **Eine Halterhaftpflicht-Versicherung für den Betrieb von Flugmodellen ist allerdings in dem von Fördermitgliedern zu entrichtenden Beitrag (Erwachsene 21 Euro und Jugendliche 10 Euro jährlich) nicht enthalten und kann auch nicht abgeschlossen werden.**

5. Sondervereinbarungen für Jugendleiter und Jugendgruppen im DMFV

Da der DMFV in besonderem Maße die Vereins- und Jugendarbeit fördert, wurde für diesen Bereich ein besonderer Versicherungsschutz entwickelt, der die DMFV-Vereine unterstützt. Der nachfolgende Abschnitt zeigt auf, in welchem Umfang Versicherungsschutz sowohl für die Jugendleiter als auch für die Kinder und Jugendlichen der DMFV-Vereine besteht.

5.1. Exkurs: Wie wird man DMFV-Jugendleiter?

DMFV-Mitgliedsvereine ernennen ein oder mehrere Vereinsmitglied(er) zum Jugendleiter, die vom DMFV im Rahmen der angebotenen Jugendleiterseminare für Einsteiger und Fortgeschrittene ausgebildet werden. Der / Die Jugendleiter erhalten nach der Ausbildung einen DMFV-Jugendleiterausweis. In ihrer Funktion als Jugendleiter sind sie verpflichtet, Jugendliche nach den Richtlinien des DMFV auszubilden.

5.2. Versicherungsschutz durch Jugendleiterversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Jugendleiter als Mitglieder der DMFV-Vereine im Rahmen der Vereinshaftpflicht-Versicherung. Als versichert gilt die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Jugendleiter des Vereins aus dieser Tätigkeit sowie die gesetzliche Haftpflicht der Jugendlichen (Auszubildenden), auch wenn diese nicht Mitglied im DMFV sind. Versicherungsschutz wird während der Ausbildung in der Bastelwerkstatt sowie auf dem Modellfluggelände und bei Veranstaltungen gewährt. Die Deckungssumme beträgt 2.000.000 Euro pauschal für Personen- und / oder Sachschäden. **Schäden, die während der zuvor genannten Tätigkeiten an Flugmodellen entstehen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.**

Eine Deckungspflicht der Versicherung ergibt sich aus dem bestehenden Versicherungsvertrag und ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Beispiel: In der gemieteten Modellbauwerkstatt wird durch die Unaufmerksamkeit des Jugendleiters ein Einrichtungsgegenstand durch einen Jugendlichen beschädigt. Die Kosten des Schadens werden unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung (gemäß 1.2. Geliehene und / oder gemietete Gegenstände) von der Versicherung übernommen.

Beispiel: Ein Jugendlicher stürzt durch die Unachtsamkeit eines Jugendleiters in der Modellbauwerkstatt über ein herumliegendes Teil und verletzt sich. Die hieraus eventuell resultierenden Kosten werden von der Versicherung übernommen.

Beispiel: Während der Ausbildung der Jugendlichen auf dem Modellfluggelände des Vereins entsteht ein Sach- oder Personenschaden bei einem Besucher, der durch die Ausbildung direkt oder durch den Jugendleiter begründet ist. Die hieraus möglicherweise entstehenden Kosten werden von der Versicherung übernommen.

5.3. Versicherungsschutz im Rahmen der Bodunfall-Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für Jugendleiter des Vereins und jugendliche Auszubildende auch auf Unfälle während der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen sowie für DMFV-Jugendleiter auf Unfälle während der Fahrt zu und von auswärtigen Ausbildungsveranstaltungen, sofern die DMFV-Jugendleiter zu dieser Veranstaltung von DMFV-Mitgliedsvereinen delegiert werden. **Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der Weg durch rein private oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen unterbrochen oder verlängert wird.** Die Versicherungssummen betragen 5.000 Euro im Todesfall und bis zu 10.000 Euro im Invaliditätsfall. Es gelten auch hier die oben genannten Bestimmungen über den erweiterten Unfallschutz.

Beispiel: Während der Teilnahme an einem Zeltlager, das zur Erlernung des Hangsegelfluges für Jugendliche veranstaltet wird, erleidet ein jugendlicher Auszubildender einen Unfall. In diesem Fall besteht ein Anspruch des Verletzten aus dieser Versicherung.

Beispiel: Während der Hin- oder Rückfahrt zu einem Zeltlager erleidet der DMFV-Jugendleiter einen Unfall. Auch hier besteht ein Anspruch des Jugendleiters aus dieser Versicherung. Der Anspruch entfällt, wenn der DMFV-Jugendleiter die Hin- oder Rückfahrt, auf der der Unfall geschieht, z. B. für einen Besuch seiner Tante unterbricht oder verlängert.

5.4. Versicherungsschutz im Rahmen der Dienstreisekasko-Versicherung

Für DMFV-Mitgliedsvereine besteht die Möglichkeit, DMFV-Jugendleiter, die eine auswärtige Ausbildungsveranstaltung im Auftrag des Vereins besuchen sollen, gegen Risiken abzusichern, die aus dem Einsatz ihres privaten Kraftfahrzeuges entstehen können. Während der Hin- und Rückfahrt zu bzw. von Ausbildungsveranstaltungen besteht ein Vollkasko-Versicherungsschutz für das vom DMFV-Jugendleiter eingesetzte Kraftfahrzeug. **Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der Weg durch rein private oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen unterbrochen oder verlängert wird.**

Vor Beginn der Reise ist in der DMFV-Geschäftsstelle eine Fahrorder zu beantragen, die folgende Angaben enthalten muss:

- Name des DMFV-Jugendleiters
- Amtliches Kennzeichen des eingesetzten Kraftfahrzeugs
- Ziel und Zweck der Veranstaltung
- Dauer der Reise (z. B. Zeitrahmen in Tagen)
- Anzahl der Teilnehmer

Für die Versicherung wird über die DMFV-Geschäftsstelle ein Entgelt in Höhe von 10 Euro pro Reisetag erhoben. Die Höhe der Deckungssumme richtet sich nach der Höhe des Kaskoschadens an dem eingesetzten Fahrzeug. Im Schadenfall wird bei einer Regulierung des Schadens ein Selbstbehalt in Höhe von 300 Euro angerechnet, die der Versicherte zu tragen hat.

6. Vorgehensweise im Schadenfall für Vereinsmitglieder

6.1. Schadenmeldung

Bei jeglichen Schadensvorkommnissen ist umgehend die DMFV-Geschäftsstelle zu informieren, die entsprechende Schadenformulare bereithält. **Die ausgefüllten und unterzeichneten Schadenformulare sind an die DMFV-Geschäftsstelle zurückzusenden.**

6.2. Bearbeitung und Abwicklung von Schadenfällen

Die Schadenvorprüfung und Regulierung bei Haftpflichtschäden bis 5.000 Euro übernimmt die DMFV-Geschäftsstelle. Schadenregulierungen über 5.000 Euro und Personenschäden werden nach einer Vorprüfung durch die DMFV-Geschäftsstelle vom Versicherungsgeber bearbeitet. Bei Schadenfällen sind alle beschädigten oder zerstörten Gegenstände (z. B. Flugmodelle) aufzubewahren, da diese zu Prüfzwecken angefordert werden können. Beschädigte Gegenstände dürfen deshalb erst nach der Freigabe durch die DMFV-Geschäftsstelle entsorgt werden.

Die in dieser Broschüre aufgeführten Beispiele sind lediglich beispielhafte Einzelfälle und beschreiben den Umfang bzw. Nicht-Umfang des Versicherungsschutzes nicht vollständig und vollumfänglich. Eine Leistungspflicht der Versicherung wird bei jedem gemeldeten Schadenfall erneut geprüft. Alle entstandenen Schäden werden nach Prüfung durch die DMFV-Geschäftsstelle oder durch den Versicherungsgeber, ob sie dem Grunde und der Höhe nach berechtigt sind, beglichen.

Bei Sachschäden an Flugmodellen, die durch die Doppelbelegung einer Frequenz entstehen, wird der Schadenverursacher in einer Höhe von 150 Euro je Schadenfall beteiligt. Für Schäden an Flugmodellen, bei denen der Schadenbetrag 2.500 Euro übersteigt, beträgt der Selbstbehalt 10% des Schadenbetrags.

Bei Modellkollisionen in der Luft wird auch von einer Betriebsgefahr des geschädigten Modells ausgegangen. Bei der Schadenregulierung kommt hier ein Betrag von 25% der Schadenssumme in Abzug.

Bei allen regulierten Schäden an Flugmodellen geht das zerstörte Material in das Eigentum des Versicherungsgebers über.

6.3. Versicherungsausschlüsse

Bei allen vorgenannten Versicherungsarten sind neben der Deckung der versicherten Tätigkeit auch Versicherungsausschlüsse vorhanden.

So sind der Besitz und die Inbetriebnahme aller Arten von Startwinden – mit Ausnahme von Startwinden für Flugmodelle – nicht mitversichert. Es besteht gemäß den versicherungstechnischen Bestimmungen des Versicherungsgebers über den DMFV kein Versicherungsschutz aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern.

Das Abwerfen von Gegenständen aus Flugmodellen ist ebenfalls nicht versichert.

Nicht mitversichert ist ferner das Risiko aus dem Abbrennen von Osterfeuern oder Feuerwerkskörpern und aus dem Unterhalt von Zuschauertribünen. Risiken aus der Durchführung von öffentlichen Luftfahrtveranstaltungen sind nicht mit versichert. Möglichkeiten zur diesbezüglichen Versicherung finden Sie unter dem Punkt 1.2. Versicherungsschutz bei Vereinsaktivitäten und der Durchführung von Veranstaltungen.

Der Betrieb von Auto-, Schiffs- und Eisenbahnmodellen ist nicht mitversichert. Es besteht aber eine Möglichkeit einen solchen Versicherungsschutz zusätzlich abzuschließen. Entsprechende Angebote sind bei der DMFV Service GmbH erhältlich. Diese finden Sie auf Seite 26.

B. Versicherungsschutz für Einzelmitglieder

1. Haftpflichtschutz für Einzelmitglieder

1.1. Haftpflichtversicherung für den Betrieb von Flugmodellen bis zu 25 Kilogramm Gesamt-Abfluggewicht über die DMFV-Mitgliedschaft

Durch die DMFV-Mitgliedschaft sind Einzelmitglieder auf allen Modellfluggeländen in Europa haftpflichtversichert. Ferner können Einzelmitglieder Flugmodelle mit einem Abfluggewicht bis 1.000 Gramm auch außerhalb von Modellfluggeländen innerhalb Deutschlands und innerhalb geschlossener Räume (indoor) versichert betreiben. Mitversichert sind auch Schäden von DMFV-Mitgliedern untereinander.

Für den FPV-Flug besteht durch eine DMFV-Mitgliedschaft Versicherungsschutz „auf“ und bei Abschluss einer Zusatzversicherung Form II, III oder IV auch „außerhalb von“ Modellfluggeländen. Grundsätzliche Voraussetzung ist, dass die Flugbewegungen mittels zwei Sendern im Lehrer-Schüler-Modus erfolgen und für beide Piloten eine Halter-Haftpflicht-Versicherung – erforderlichenfalls einschließlich Zusatzversicherung Form II, III oder IV – für Flugmodelle besteht. Außerhalb der Modellfluggelände muss der Betrieb des Modells elektrisch und mit einem Gewicht von unter 5 kg erfolgen, wobei die geltenden rechtlichen Bestimmungen und Verordnungen zu beachten sind.

Versichert ist ebenso der Betrieb von Multicoptern mit und ohne Kamera, sofern der Einsatz dieser Flugmodelle „rein privat“ erfolgt und in den Bereich der persönlichen Freizeitgestaltung fällt. Zu beachten sind auch hier die gesetzlichen Bestimmungen für die Durchführung von Modellflug.

Sofern der Betrieb der Multicopter mit und ohne Kamera mit gewerblichem Interesse oder aus wissenschaftlichen Zwecken (Forschung / technische Entwicklung) erfolgt, ist ein gesonderter Versicherungsschutz für den Betrieb eines „Unbemannten Luftfahrtsystems“ (UAS) abzuschließen. Wir verweisen hier auf den über die DMFV Service GmbH angebotenen Versicherungsschutz in Form der „UAV-Haftpflicht-Versicherung“ – siehe Seite 26 dieser Broschüre. Bei Betrieb eines UAS ist regelmäßig neben der gesonderten Versicherung auch eine entsprechende Aufstiegserlaubnis bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zu beantragen und ein Nachweis über den Versicherungsschutz für den Betrieb eines UAS vorzulegen.

Die Deckungssumme im Rahmen der Halterhaftpflicht-Versicherung beträgt 2.000.000 Euro pauschal für Personen- und / oder Sachschäden (gemäß § 37 LuftVG).

1.2. Erweiterter Haftpflichtschutz für den Betrieb von Flugmodellen bis zu 25 Kilogramm Gesamt-Abfluggewicht

Einzelmitglieder, die Flugmodelle mit einem Gesamt-Abfluggewicht von mehr als 1.000 Gramm auch außerhalb von Modellfluggeländen (auf der „grünen Wiese“) und **innerhalb geschlossener Räume (indoor) bis 5 Kilogramm** betreiben möchten, müssen für diesen privaten Einsatz eine Zusatzversicherung abschließen. Die Zusatzversicherung gewährleistet weltweiten Versicherungsschutz. Alle DMFV-Mitglieder gemäß den auf Seite 5 definierten Bedingungen

gen, können diesen weltweiten Versicherungsschutz erlangen. Damit dieser besteht, müssen die relevanten gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.

Es gibt drei frei wählbare Formen der Zusatzversicherung, die sich in der Höhe der Deckungssumme und der dafür zu entrichtenden Versicherungsprämie unterscheiden:

- 2.000.000 Euro pauschal bei der Zusatzversicherung Form II,
- 3.000.000 Euro pauschal bei der Zusatzversicherung Form III,
- 4.000.000 Euro pauschal bei der Zusatzversicherung Form IV.

Die Prämien für den erweiterten Versicherungsschutz werden zusätzlich zum DMFV-Mitgliedsbeitrag erhoben. Die aktuellen Jahresmindestprämien betragen (Änderungen vorbehalten):

- Für die Zusatzversicherung Form II 14,36 Euro,
- für die Zusatzversicherung Form III 17,44 Euro,
- für die Zusatzversicherung Form IV 24,62 Euro.

Die Deckungssummen gelten pauschal für Personen- und / oder Sachschäden.

Die Zusatzversicherung der jeweiligen Form II, III oder IV muss vor Inbetriebnahme des Flugmodells bestehen. Sie kann in der DMFV-Geschäftsstelle beantragt werden. Der bestehende Versicherungsschutz über die Form II, III oder IV wird auf dem DMFV-Mitgliedsausweis ausdrücklich bestätigt. Der DMFV-Mitgliedsausweis gilt als Nachweis des Versicherungsschutzes.

Die Prämien für die Zusatzversicherung – gleich welcher Form – werden immer voll für das laufende Geschäftsjahr erhoben (1. Januar. bis 31. Dezember) unabhängig davon, wann sich das Mitglied im Jahresverlauf für einen Eintritt in den DMFV oder den Abschluss einer Zusatzversicherung entscheidet. Die Kündigung einer Zusatzversicherung muss schriftlich in der DMFV-Geschäftsstelle erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Maßgebend ist hier das Datum des Poststempels.

Bitte beachten Sie, dass Flugmodelle mit einem Gewicht von 5 kg und mehr gemäß LuftVZO an sichtbarer Stelle mit Namen und Anschrift des Eigentümers gekennzeichnet werden müssen. Geeignete und individuell bedruckte Aluminiumschilder erhalten Sie im Angebot der DMFV Service GmbH.

1.3. Nebengewerblicher Einsatz von Flugmodellen

Über die Zusatzversicherung Form IV ist ebenfalls ein nebengewerblicher Einsatz von Flugmodellen versichert, sofern dieser Einsatz nicht dem Haupterwerb dient oder mit diesem in Zusammenhang steht. **Ausgenommen hiervon sind gewerbliche Film-, Foto-, Überwachungs- sowie Sprühflüge.** Versichert sind also beispielsweise der Einsatz von Flugmodellen von Nebenerwerbsherstellern sowie der Einsatz von eigenen Flugmodellen gegen Aufwandsentschädigung oder unentgeltlich auf Veranstaltungen oder Messen zum Zweck der Werbung für Dritte. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

1.4. Gewerblicher Einsatz von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS/UAV)

1.4.1. Gewerblicher Einsatz von Flugmodellen

Für den nicht ausschließlich privaten Einsatz besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Kompaktversicherung für Flugmodelle im gewerblichen Bereich. Dieses Angebot richtet sich vor allem an Modellflugindustrie, -handel und -schulen. Ausgenommen hiervon sind gewerbliche Film-, Foto-, Überwachungs- und Sprühflüge. Versicherungsschutz gewährt der Versicherungsgeber hierbei ausschließlich Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Informationen zu diesem Angebot sind bei der DMFV Service GmbH erhältlich.

1.4.2. Gewerblicher Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS/UAV)

Über eine UAV-Haftpflicht-Versicherung können auch die Haftpflicht-Risiken aus dem Betrieb gewerblich genutzter UAV/UAS zur Erstellung von Luftbildaufnahmen (Film und Foto), sowie im Forschungsbereich abgesichert werden. Bitte beachten Sie, dass der gewerbliche Einsatz von unbemannten Flugsystemen zwingend eine behördliche Aufstiegsgenehmigung voraussetzt. Die UAV-Haftpflicht-Versicherung ist ein Angebot des HDI Global SE. Informationen hierüber erhalten Sie bei der DMFV Service GmbH.

1.5. Sondervereinbarungen für den Betrieb von Flugmodellen mit einem Gesamt-Abfluggewicht von mehr als 25 und bis zu 150 Kilogramm

Modelle mit einer maximal zulässigen Abflugmasse von über 25 kg unterliegen grundsätzlich der Zulassungspflicht (Bitte beachten Sie, dass in einigen Ländern die kg Untergrenzen abweichen können). Soll das Flugmodell in einem Land ohne Zulassungspflicht betrieben werden, so ist eine deutsche Zulassung oder die Zulassung eines anderen Landes, indem Zulassungspflicht besteht, erforderlich. In Deutschland kann diese Zulassung im Rahmen der Beauftragung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) über den DMFV erteilt werden. Der Pilot benötigt für den Betrieb dieser Modelle diese besondere Erlaubnis.

Die Halterhaftpflicht-Versicherung für Flugmodelle über 25 und bis zu 150 Kilogramm Gesamt-Abfluggewicht ist nicht automatisch in der DMFV-Mitgliedschaft enthalten.

Besteht eine Zusatzversicherung der Form II, III oder IV, so gilt der Haftpflicht-Versicherungsschutz auch für Flugmodelle mit einem Gesamt-Abfluggewicht bis zu 150 Kilogramm, ohne dass zusätzliche Kosten für die Versicherung entstehen. Nähere Informationen hierzu erteilt die DMFV-Geschäftsstelle.

2. Bodunfall-Versicherung für Einzelmitglieder

Mit dieser Versicherung wird Versicherungsschutz gegen wirtschaftliche Folgen körperlicher Unfälle gewährt, von denen die gemeldeten und versicherten Mitglieder betroffen werden können. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa und wird bei Unfallereignissen gewährt, die in Zusammenhang mit dem Betreiben eines Modells entstehen.

Es besteht jedoch keine Deckung bei Flügen in Luftfahrzeugen.

Die Versicherungssummen in der Unfallversicherung betragen 5.000 Euro im Todesfall und bis zu 10.000 Euro im Invaliditätsfall. Die Versicherungs-Scheinnummer lautet 73078381.

Bei Abschluss einer Zusatzversicherung nach Form II, III oder IV besteht für das versicherte Mitglied eine Erweiterung des Versicherungsschutzes zur bereits bestehenden Bodunfall-Versicherung. Führt ein Unfall zu einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, wird eine einmalige Tagegeldpauschale von 250 Euro ab dem 43. Tag der vollständigen Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

3. Rechtsschutz-Versicherung für Einzelmitglieder

3.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

Mit dieser Versicherungsleistung können DMFV-Einzelmitglieder die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte beanspruchen. Es besteht kein Versicherungsschutz von DMFV-Mitgliedern gegeneinander. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf erlittene Schäden im Rahmen der Modellflugaktivität des Mitglieds. Privatrechtliche Streitigkeiten – die z.B. aus dem Erwerb eines Modells entstehen können – sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Rechtsschutz-Versicherung übernimmt die versicherten Kosten.

3.2. Straf-Rechtsschutz

DMFV-Einzelmitglieder erhalten Straf-Rechtsschutz, wenn z.B. aufgrund der Verletzung einer Vorschrift des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts gegen sie ein entsprechender Vorwurf erhoben wird. Die Rechtsschutz-Versicherung übernimmt die versicherten Kosten. Grundsätzlich besteht freie Anwaltswahl. Geografisch besteht Versicherungsschutz für Europa. Der Deckungsumfang der Rechtsschutz-Versicherung beträgt 52.000 Euro je Versicherungsfall. Die Versicherungs-Scheinnummer lautet 73078381-04020.

4. Besondere Beitrags- und Mitgliedschaftsformen für Einzelmitglieder

4.1. Familienbeitrag

Als besondere Leistung für Familien und Lebensgemeinschaften bietet der DMFV einen Familienbeitrag an. Familienmitglieder können sich hier gemeinsam für ihre Modellflugaktivitäten umfassend versichern.

Der Vorteil liegt darin, dass der Beitrag von mehreren Personen in jedem Fall nicht höher ist, als der addierte Mitgliedsbeitrag für ein erwachsenes und ein junges Mitglied (derzeit insgesamt 54 Euro).

Der Familienbeitrag kann von Ehepartnern oder von eingetragenen Lebenspartnerschaften allein und auch mit deren Kindern (bis zu einem Alter von 18 Jahren) beantragt werden. Als Nachweis sind die entsprechenden Urkunden vorzulegen. Die Beantragung des Familienbeitrags kann ebenfalls von nur einem Elternteil mit mindestens zwei Kindern erfolgen. Die zum Familienbeitrag gemeldeten Mitglieder müssen einen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Der Familienbeitrag ist sowohl im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft als auch im Rahmen einer Einzelmitgliedschaft der Familienmitglieder möglich. Alle über den Familienbeitrag gemeldeten Mitglieder müssen also entweder Einzelmitglieder oder über einen Verein gemeldete Mitglieder des DMFV sein. **Die Möglichkeit der Kombination von Einzelmitgliedschaft und Vereinsmitgliedschaft verschiedener Personen innerhalb eines Familienbeitrages besteht nicht.**

4.2. Probemitgliedschaft

Der DMFV bietet die Möglichkeit einer kostenfreien dreimonatigen Probemitgliedschaft. Das Flugmodell kann nach Erhalt der Bestätigung der Probemitgliedschaft – diese erfolgt schriftlich seitens der DMFV-Geschäftsstelle an das Probemitglied – versichert eingesetzt werden. Für die Dauer der Probemitgliedschaft besteht eine Halter-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2.000.000 Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden für den Betrieb von Flugmodellen auf Geländen von DMFV-Modellflugvereinen in der Bundesrepublik Deutschland sowie ebenfalls für das Fliegen auf der „grünen Wiese“, soweit das dort genutzte Flugmodell nicht mehr als 1.000 g wiegt (siehe dazu auch Merkblatt und Checkliste für Probemitglieder).

4.3. Fördermitgliedschaft

Einzelmitglieder oder andere Personen, die kein Flugmodell betreiben möchten, wohl aber den Modellflug und den DMFV unterstützen wollen, können Fördermitglied werden. **Eine Halterhaftpflicht-Versicherung für den Betrieb von Flugmodellen ist allerdings in dem von Fördermitgliedern zu entrichtenden Beitrag (Erwachsene 21 Euro und Jugendliche 10 Euro jährlich) nicht enthalten und kann auch nicht abgeschlossen werden.**

5. Vorgehensweise im Schadenfall für Einzelmitglieder

5.1. Schadenmeldung

Bei jeglichen Schadensvorkommnissen ist umgehend die DMFV-Geschäftsstelle zu informieren, die entsprechende Schadenformulare bereithält. **Die ausgefüllten und unterzeichneten Schadenformulare sind an die DMFV-Geschäftsstelle zurückzusenden.**

5.2. Bearbeitung und Abwicklung von Schadenfällen

Die Schadenvorprüfung und Regulierung bei Haftpflichtschäden bis 5.000 Euro übernimmt die DMFV-Geschäftsstelle. Schadenregulierungen über 5.000 Euro und Personenschäden werden nach einer Vorprüfung durch die DMFV-Geschäftsstelle vom Versicherungsgeber bearbeitet.

Bei Schadenfällen sind alle beschädigten oder zerstörten Gegenstände (z. B. Flugmodelle) aufzubewahren, da diese zu Prüfzwecken angefordert werden können. Beschädigte Gegenstände dürfen deshalb erst nach der Freigabe durch die DMFV-Geschäftsstelle entsorgt werden.

Die in dieser Broschüre aufgeführten Beispiele sind lediglich beispielhafte Einzelfälle und beschreiben den Umfang bzw. Nicht-Umfang des Versicherungsschutzes nicht vollständig und vollumfänglich. Eine Leistungspflicht der Versicherung wird bei jedem gemeldeten Schadenfall erneut geprüft. Alle entstandenen Schäden werden nach Prüfung durch die DMFV-Geschäftsstelle oder den Versicherungsgeber, ob sie dem Grund und der Höhe nach berechtigt sind, beglichen.

Bei Sachschäden an Flugmodellen, die durch die Doppelbelegung einer Frequenz entstehen, wird der Schadenverursacher in einer Höhe von 150 Euro je Schadenfall beteiligt. Für Schäden an Flugmodellen, bei denen der Schadenbetrag 2.500 Euro übersteigt, beträgt der Selbstbehalt 10% des Schadenbetrags. Bei Modellkollisionen in der Luft wird auch von einer Betriebsgefahr des geschädigten Modells ausgegangen. Bei der Schadenregulierung kommt hier ein Betrag von 25% der Schadensumme in Abzug. **Bei allen regulierten Schäden an Flugmodellen geht das zerstörte Material in das Eigentum des Versicherungsgebers über.**

5.3. Versicherungsausschlüsse

Der Besitz und die Inbetriebnahme aller Arten von Startwinden – mit Ausnahme von Startwinden für Flugmodelle – sind nicht mitversichert. Es besteht gemäß den versicherungstechnischen Bestimmungen des Versicherungsgebers über den DMFV kein Versicherungsschutz aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern.

Das Abwerfen von Gegenständen aus Flugmodellen ist ebenfalls nicht versichert.

Nicht mitversichert ist ferner das Risiko aus dem Abbrennen von Osterfeuern oder Feuerwerkskörpern und aus dem Unterhalt von Zuschauertribünen.

Der Betrieb von Auto-, Schiffs- und Eisenbahnmodellen ist nicht mitversichert. Es besteht aber eine Möglichkeit einen solchen Versicherungsschutz zusätzlich abzuschließen. Entsprechende Angebote sind bei der DMFV Service GmbH erhältlich. Diese finden Sie auf den kommenden beiden Seiten.

Der Lehrer-/Schülerbetrieb durch DMFV-Einzelmitglieder bei dem privaten Einsatz von Flugmodellen ist nicht versichert.

C. Versicherungsschutz über die DMFV-Service GmbH

1. Kompaktversicherung für Flugmodelle im gewerblichen Bereich

Für Industrie, Handel und Modellflugschulen besteht die Möglichkeit, die Risiken aus dem Betrieb von gewerblich genutzten Flugmodellen umfassend zu versichern. Dies betrifft gleichermaßen Personen- und Sachschäden mit Deckungssummen bis zu 4 Mio. EUR.

Darüber hinaus können auch der Landeplatz, sowie Veranstalter- und Lehrtätigkeiten gegenüber Haftpflichtansprüchen Dritter versichert werden.

Der Versicherungsgeber bietet diesen Versicherungsschutz für gewerbliche Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland an. Die gewerbliche Nutzung von Modellflugzeugen zum Zwecke von Film- und Fotoflügen, sowie von Sprüh-, Überwachungs- und Messflügen ist vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Informationen zu diesem Angebot sind bei der DMFV Service GmbH erhältlich.

2. UAV-Haftpflicht-Versicherung

Die UAV-Haftpflicht-Versicherung versichert die Risiken von Gewerbetreibenden, die durch die gesetzliche Haftpflicht bei dem Betrieb von UAS / UAV bis 25 kg MTOM zur Erstellung von Luftbilddaufnahmen (Film und/oder Foto) und zu Forschungszwecken entstehen.

Erstinformation zum Betrieb von UAS / UAV und den behördlichen Voraussetzungen erhalten Interessenten in der separaten Broschüre „Kurzinformation über die Nutzung von unbemannten Luftfahrtssystemen“. Ein Angebot über Deckungssummen und Prämien der UAV-Haftpflicht-Versicherung kann per E-Mail unter service.gmbh@dmfv.de angefordert werden.

Die UAV-Haftpflicht-Versicherung ist ein Produkt des Versicherers HDI Global SE.

3. Haftpflichtversicherung für Auto-, Schiffs- und Eisenbahnmodelle

Gegen die Haftpflichtrisiken aus dem Betrieb von Auto-, Schiffs- und Eisenbahnmodellen können DMFV-Mitglieder einer Rahmenvereinbarung zwischen DMFV Service GmbH und HDI Global SE beitreten. Hierdurch besteht Schutz gegenüber Haftpflichtansprüchen Dritter aus Personen- und Sachschäden, die durch den Benutzung von RC-Cars und -Schiffen, sowie Modelleisenbahnen verursacht wurden.

Entgegen allgemeiner Haftpflichtbedingungen gilt der Vertrag auch dann, wenn der Geschädigte ebenfalls Mitglied dieser Rahmenvereinbarung ist.

Bei einer Gesamtdeckungssumme des Rahmenvertrages von 1 Mio. EUR beträgt die Jahresprämie 18,00 EUR pro Person.

Die Anmeldung erfolgt über die DMFV Service GmbH.



4. RC-Flug Transportschutz

Mit dieser Flugmodell-Transport-Versicherung können DMFV-Mitglieder ihr Flugmodell und das dazugehörige RC-Equipment beim Transport im eigenen PKW gegen Transportmittelunfall-, Feuer- und Elementarschäden, sowie gegen Einbruchdiebstahl versichern. Hierbei spielt es keine Rolle, bei welchem Versicherer die KFZ-Haftpflicht-Police besteht. Die Aufnahme in die Gruppenversicherung der DMFV Service GmbH erfolgt zu folgenden Konditionen:

Deckungssumme 5.000,00 EUR: Jahresprämie 35,00 EUR

Deckungssumme 10.000,00 EUR: Jahresprämie 50,00 EUR

Weitere Informationen und Anmeldeunterlagen erhalten Sie bei der DMFV Service GmbH.

Kontakt

Sollten Sie Rückfragen zu den genannten Versicherungsarten haben oder an einem weitergehenden Versicherungsschutz interessiert sein, so setzen Sie sich bitte mit der

Geschäftsstelle des Deutschen Modellflieger Verbandes e.V.,
Rochusstraße 104–106, 53123 Bonn
Telefon: (0228) 97 85 00, Telefax: (0228) 9 78 50 85,
E-Mail: info@dmfv.aero, Internet: www.dmfv.aero

in Verbindung. Gern erhalten Sie dort weitere schriftliche Informationen oder die gewünschte telefonische Beratung.

Ansprechpartner in der Geschäftsstelle des DMFV ist Dr. Volker Eckert,
Telefon: 0228 / 9 78 50 12 oder E-Mail: v.eckert@dmfv.aero.

Ansprechpartner bei der DMFV Service GmbH ist Hans Ulrich Hochgeschurz,
Telefon: 0228 / 9 78 50 50 oder E-Mail: service.gmbh@dmfv.aero.

Ansprechpartner bei HDI Global SE ist Thomas Rüth,
General Aviation Nord
Telefon: 0221 / 144 7442 oder E-Mail: thomas.rueth@hdi.global.



Register

	Seite		Seite
A			
Abhandenkommen von Schlüsseln	8	Flugleiter	6, 7, 10
Abwerfen von Gegenständen	19, 25	Flugleiterbuch	10
Allgemeines	5	Fördermitgliedschaft	15, 24
Ansprechpartner	27	Form II	9, 11–14, 20–23
Aufstieg von Flugmodellen	6	Form III	9, 11–14, 20–23
Aufstiegsurlaubnis	10, 11, 20	Form IV	9, 11–14, 20–23
Aufwandsentschädigung	12, 21	FPV-Flug	9, 20
Ausländische Staatsangehörige	5	G	
Ausländische Teilnehmer an Veranstaltungen	8	Gasturbinenantrieb	9
Ausstellungsversicherung	7	Geliehene Gegenstände	8, 16
Automodelle	6, 7, 19, 25, 26	Genehmigungszwang	8
B			
Beauftragte Personen	6	Gesamt-Abfluggewicht	9–13, 20, 22
Belgien	5	Geschäftsjahr	6, 12, 21
Betrieb von Auto- und Schiffs- und Eisenbahnmodellen	19, 25, 26	Geschäftsstelle-DMFV	7–9, 12, 13, 15, 21, 22, 24, 25, 27
Betrieb von Flugmodellen	5, 9–11, 15, 20	Gesetzgeber	5, 8
Betrieb von Flugmodellen bis 25 kg	9–12, 20	Gewerblicher Einsatz von Flugmodellen	12, 21
Betrieb von Flugmodellen bis 150 kg	13, 22	Gewerbliche Film- und Fotoflüge	12, 21, 22, 26
Betriebsgefahr	18	Gewerbliche Unternehmen	26
Bodenufall-Versicherung	7, 13, 14, 17, 23	Gewerbliche Überwachungs- u. Sprühflüge	12, 21, 22, 26
D			
Deckungssumme	7, 11, 15–17, 20, 21, 24, 26, 27	H	
Deckungsumfang	15, 23	Haftpflichtansprüche	6, 8, 10, 26
Dienstreise-Kaskoversicherung	7, 17	Haftpflichtversicherung	5, 8, 10, 12, 20, 26
DMFV	5–26	Halterhaftpflicht-Versicherung	8, 9, 11–13, 15, 20, 22, 24
DMFV Service GmbH	9, 12, 13, 19–22, 26, 27	HDI Global SE	5, 13, 22, 26, 27
Doppelbelegung der Frequenz	18, 25	Heißluftballone	9
Drachen	10	I	
E			
Ehrenamtlich Tätige	7	Invaliditätsfall	14, 17, 23
Einschränkungen	12	J	
Einzelmitglieder	5, 15, 20, 23–26	Jahresmindestprämie	11, 21
Eisenbahmodelle	19, 25, 26	Jugendgruppen	14, 16
Erweiterter Haftpflichtschutz	11, 20	Jugendleiter	14, 16, 17
Erweiterungen	12	Jugendleiterversicherung	16
Europa	9, 10, 13, 15, 20, 23	K	
Europäisches Ausland	5	Kite	10
F			
Familienbeitrag	15, 24	Kompaktversicherung	12, 22, 26
Fahrorder	7, 17	Kosten	8, 13–16, 22, 23, 24
Film- und Fotoflüge	12, 26	Kündigung	12, 21
		Kündigungsfrist	12, 21

Register

	Seite		Seite
L		S	
Lehrer-/Schülerbetrieb	9–11, 14, 20, 26	Schadenformular	18, 25
Lenkdrachen	10	Schadenmeldung	18, 25
Luftbildaufnahme	13, 22, 26	Schadenregulierung	18, 25
Luftfahrtveranstaltung	8, 19	Schiffsmodelle	6, 7, 19, 25, 26
Luftverkehrsordnung (LuftVO)	11	Schließanlagen	8
Luftverkehrs-Zulassungs-Verordnung (LuftVZO)	12	Schlösser	8
Luxemburg	5	Schweiz	5
M		Service GmbH	9, 12, 13, 19–22, 26, 27
Mäharbeiten	6	Selbstbehalt	8, 9, 17, 18, 25
Mitgliedsvereine	6–8, 10, 11, 14, 16, 17	Sondereinbarungen	8, 13, 16, 22
Mitgliederversammlung	6	Startwinden	18, 25
Mitgliedsausweis	12, 21	Subsidiäre Haftpflichtversicherung	8
Modellfluggelände	5, 9–11, 16, 20	T	
Modellzeppelin	9	Transportschutz	27
Multicopter	9, 20	Transportversicherung	7, 27
N		Treibsatz	9
Nebenerwerbshersteller	12, 21	Turbinenantrieb	9
Nebengewerblicher Bereich	12, 17, 18, 21, 22, 26	U	
Niederlande	5	Umweltschäden	8
O		Unbemanntes Luftfahrtsystem	9, 12, 13, 20, 22, 26
Österreich	5	V	
Osterfeuer	19, 25	Veranstalter-Haftpflicht	7, 8
P		Veranstaltungen	6–8, 12–14, 16, 17, 19, 22
Pflegearbeiten von Vereinsgeländen	6	Vereine und Gruppen	14
Platzhalter-Haftpflicht-Versicherung	7	Vereinsheim-Versicherung	9
Poststempel	12, 21	Vereinsmitgliedschaft	5, 15, 24
Prämie	6–9, 11, 12, 21, 26, 27	Vereinsrahmen	8, 10, 11, 14
Prämienfrei	6–8, 11	Vereinsinteresse	10
Privater Einsatz von Flugmodellen	11, 12, 20, 22, 26	Versicherungsdauer	10
Privatfahrzeug	7, 17	Versicherungsausschlüsse	18, 25
Private Haftpflichtversicherung	5	Versicherungsgeber	5, 7, 8, 12, 18, 22, 25, 26
Privatrechtliche Streitigkeiten	14, 23	Versicherungsfall	8, 15, 23
Probeläufe Modellmotoren	10	Versicherungsschutz	5–26
Probemitgliedschaft	15, 24	Versicherungssummen	14, 17, 23
Pulsortriebwerk	9	Verwaltung-Berufsgenossenschaft (VBG)	14
Q		Vollkasko-Versicherungsschutz	7, 17
Quadrocopter	9	Vorstand	6
R		Z	
Raketenantrieb	9	Zulassungspflicht	13, 22
RC-Flug Transportschutz	27	Zusatzversicherung	9, 11–14, 20–23
Rechtsschutz-Versicherung	14, 15, 23	Zuschauerversicherung	7





**DEUTSCHER
MODELLFLIEGER
VERBAND E. V.**

Rochusstraße 104 – 106
53123 Bonn

T. +49 (0) 228 97 85 00
F. +49 (0) 228 97 85 085

info@dmfv.aero
www.dmfv.aero